

Buch Nr.
 STAMMABSCHNITT

Diagnose
 Kennnummer des Kranken*
 Name, Vorname
 Anschrift
 Beruf
 Meldung abgesandt am 19.
 Frühere Behandlung des Kranken
 durch
 In welchem Krankenhaus untergebracht (falls erforderlich)

*) Die Kennnummer wird gebildet aus den Anfangsbuchstaben des Namens und Vornamens mit darauffolgendem Geburtsdatum in Form einer sechsstelligen Zahl. Zum Beispiel:
 Müller, Berta (geb. 1. Januar 1905) — M. B. 01—01—05.
 Gruber, Emma (geb. 15. März 1921) — G. E. 15—03—21.
 (a)

MELDUNG EINES FALLES VON GESCHLECHTSKRANKHEIT
 ARBEITSBLATT. Teil 1

Buch Nr. Bezirk
 Name und Anschrift des Arztes
 Diagnose
 Kennnummer des Kranken oder Name und Anschrift
 Die Behandlung wurde von mir sofort begonnen**)
 Gründe für die Meldung mit Namensnennung
 Sofortige Krankenhausaufnahme***) Ist erforderlich — ist nicht erforderlich.
 Stempel
 (Unterschrift des Arztes.)

**) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(b)

Beilage zur
 Anlage „A“

EPIDEMIOLOGISCHE ANGABEN
 ARBEITSBLATT. Teil 2

Als Ansteckungsquelle wird genannt: Name
 Vornamen
 Volle Anschrift
 Unbekannt
 Ausführliche Beschreibung (Kleidung)
 Angaben über Zeit und Ort des Zusammentreffens
 Handelt es sich um gewerbsmäßigen Geschlechtsverkehr? (ja) (nein)***)
 Was ist Ihnen über Beruf und soziale Stellung der als Ansteckungsquelle genannten Person bekannt?.....
 Die als Ansteckungsquelle genannte Person ist bei mir in Behandlung***)
 *** Nichtzutreffendes durchstreichen.

(c)

Portofrei

ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST

Dr.

Anlage „B“ zur
 Anordnung. BK/O (47) 262

ANLAGE „B“

Erichtung von Beratungsstellen und Infektionsabteilungen für Geschlechtskrankheiten

Die Alliierte Kommandantur Berlin prndet wie folgt an:

Artikel 1

- Zur Erleichterung der Durchführung der Anordnung über Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind Beratungsstellen (die gleichzeitig Behandlungsstellen für Geschlechtskranke sind) zu errichten, mit dem Zweck, laboratoriums- und krankenhausbmäßige Einrichtungen für Personen der nachstehenden Kategorien zu schaffen.
 - für diejenigen, deren Aufnahme in ein Krankenhaus zwecks Untersuchung auf Geschlechtskrankheit von den Gesundheitsbehörden angeordnet ist?
 - für diejenigen, für die eine ambulatoische Zwangsuntersuchung oder Zwangsbehandlung angeordnet ist?
 - für diejenigen, die sich freiwillig der Untersuchung auf Geschlechtskrankheit oder Behandlung derselben unterziehen
 Diese Beratungsstellen erteilen allen Personen kostenlose Beratung.
- Außer den Beratungsstellen sind besondere Krankenhäuser oder Krankena-
 Abteilungen zu errichten und mit angemessenen Einrichtungen zur Behandlung und Isolierung von Geschlechtskranken auszustatten. Derartige Anstalten werden nachstehend „Infektionsabteilungen“ genannt.

Artikel 2

Die Beratungsstellen und die Infektionsabteilungen sollen ihre Tätigkeit je nach den am Orte ihrer Errichtung gegebenen Möglichkeiten entweder in einem alleinstehenden Gebäude, das für diesen Zweck beschlagnahmt oder errichtet worden ist, ausüben oder innerhalb der Anlagen eines öffentlichen Krankenhauses, sofern Fassungsvermögen und innere Anordnung des Krankenhauses die Schaffung ausreichend isolierter Einrichtungen ermöglichen.

Artikel III

Die Beratungsstellen und Infektionsabteilungen sind mit fachkundigem Personal zu besetzen und, wenn möglich, mit Laboratoriumseinrichtungen auszustatten, die die Ausführung aller unbedingt erforderlichen Untersuchungen ermöglichen.

Artikel IV

Als Mindestausstattung erhalten die Beratungsstellen:
 einen Untersuchungs- und Behandlungsraum,
 einen Warteraum,
 zwei Krankenzimmer.

Artikel V

Bei Meldung von Fällen, in denen der Verdacht von Geschlechtskrankheit besteht, haben die Gesundheitsbehörden zu verlangen, daß die gemeldeten Personen sich von einem Facharzt eingehend untersuchen lassen und, falls erforderlich, zur Beobachtung in eine Beratungsstelle aufgenommen werden. Zeugnisse über frühere klinische Untersuchungen oder unzulängliche bakteriologische Untersuchungen, welche ein negatives Ergebnis gezeigt haben, sind, soweit sie sich auf solche Personen beziehen, als nichtig zu betrachten.

Artikel VI

- Personen, die einer Geschlechtskrankheit verdächtig sind und in eine Beratungsstelle aufgenommen wurden, sind dort so lange zurückzuhalten, wie es zur Stellung einer Diagnose nach den Vorschriften der Gesundheitsbehörden für erforderlich erachtet wird.
- Personen, die für geschlechtskrank befunden werden und unter die Bestimmungen der Artikel XIV und XV der Anordnung fallen, sind sofort in einer Infektionsabteilung unterzubringen.
- Diejenigen, deren Untersuchung ein negatives Ergebnis zeigt, sind zu entlassen.
- Der leitende Arzt der Beratungsstelle trägt die unmittelbare Verantwortung für alle Entlassungen aus der Beratungsstelle.

Artikel VII

Infektionsabteilungen sind in Gebieten, wo -es die Gesundheitsbehörden für erforderlich erachten, zu errichten, soweit möglich, als Bestandteil einer Beratungsstelle. Die Anzahl der vorzusehenden Betten bestimmen die Gesundheitsbehörden.

Artikel VIII

Die Infektionsabteilungen haben alle diejenigen Geschlechtskranken zwecks Behandlung bis zur Heilung aller Krankheitserscheinungen aufzunehmen, deren Erkrankung durch einen Arzt oder eine Beratungsstelle bestätigt worden ist, und deren Zwangsunterbringung in einem Krankenhaus gemäß Artikel XIV und XV der Anordnung vom 31. Oktober 1947 vorgeschrieben ist.

Artikel IX

- Die Dauer der Unterbringung in einem Krankenhaus von an Gonorrhoe erkrankten Personen richtet sich nach dem klinischen Befund der Krankheit und den angewandten therapeutischen Mitteln. Die Unterbringung endet erst, wenn eine Gefahr der Übertragung durch den Kranken nicht mehr besteht.
- Die Unterbringung in einem Krankenhaus von an Syphilis erkrankten Personen endet erst bei vollständigem Verschwinden aller Krankheitserscheinungen der Schleimhäute und der äußeren Haut, mit dem Zeitpunkt, an dem eine Gefahr der Übertragung durch den Kranken nicht mehr besteht.
- Die Erlaubnis zur Entlassung von Kranken aus einer Infektionsabteilung wird vom leitenden Arzt in den Fällen erteilt, in denen er auf Grund ärztlicher Untersuchung überzeugt ist, daß eine Gefahr der Übertragung durch den Kranken nicht mehr besteht.
- Bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Gefahr der Übertragung nicht mehr besteht, darf keinem Kranken gestattet werden, die Infektionsabteilung, selbst für aller kürzeste Zeit, zu verlassen. Jedoch kann der leitende Arzt die vorübergehende Entlassung bei Vorliegen eines äußersten Notstandes gestatten; als Notstand ist ein Todesfall oder eine lebensgefährliche Erkrankung in der engsten Familie (Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister des Geschlechtskranken) anzusehen. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis muß der Arzt sofort den örtlichen Gesundheitsbehörden, mit ausführlicher Begründung, melden. Um Mißbräuchen vorzubeugen, haben die Gesundheitsbehörden derartige Fälle aufschärfte zu überwachen.

Artikel X

Besuche von Familienangehörigen, Verwandten und Freunden der in Infektionsabteilungen zur Behandlung untergebrachten Kranken sind vom leitenden Arzt derart zu regeln, daß sie in keiner Weise den ordentlichen Ablauf der Behandlung stören und in Übereinstimmung mit der allf&meinen Hausordnung stehen.

Artikel XI

Im Zusammenwirken mit den für Gefängnisse, Gefangenenerlager und ähnliche Einrichtungen verantwortlichen Behörden^{1, 2} treffen die Gesundheitsbehörden alle Maßnahmen für die geeignete Behandlung und krankenhausbmäßige Unterbringung aller geschlechtskranken Insassen.

Artikel XII

Gemäß Artikel XXIV der Anordnung müssen die Gesundheitsbehörden, im Zusammenwirken mit den Fürsorgebehörden und den anderen in diesem Artikel genannten anerkannten Organisationen, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ergreifen. Bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die diesen Behörden obliegt, sind die folgenden Aufgaben von besonderer Wichtigkeit:

- Bei der Durchführung epidemiologischer Untersuchungen und der Ermittlung von Ansteckungsquellen mitzuwirken
- Personen, die in Beratungsstellen oder in Infektionsabteilungen in Behandlung waren, für eine gewisse Zeitspanne nach ihrer Entlassung, deren Dauer von den Gesundheitsbehörden festzusetzen ist, unter Beobachtung zu halten;
- darüber zu wachen, daß die Kranken regelmäßig zu den periodischen Untersuchungen erscheinen und die vom behandelnden Arzt festgesetzten Termine für die laufende Behandlung einhalten?
- sich an der Aufklärungsarbeit über Geschlechtskrankheiten und der Erziehung der Jugendlichen auf sexuellem Gebiet zu beteiligen;
- bei der Erwirkung geldlicher Unterstützungen für bedürftige Kranke behilflich zu sein;
- Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung geheimer früherer Prostituierter zu schaffen und sie einer neuen Beschäftigung zuzuführen.
- Mittel zur dauernden Pflege und Erziehung von minderjährigen oder geistesschwachen Kranken bereitzustellen, die elternlos sind oder keinen Vormund besitzen.